FAMILIENGÄRTNERVEREIN

6030 EBIKON

Reglement
für das

Pavillonstübli

1. Pavillonbenützung

1.1 Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Familiengärtner Verein Ebikon Anrecht auf die Benützung der Pavillonräumlichkeiten.

1.2 Der Gemeinschaftsraum wird nur für vereinsinterne Anlässe (Gemeinschaftsarbeit, Höcks) zur allgemeinen Benützung geöffnet.

2. Miete

2.1 Nur die Mitglieder des Familiengärtner Verein Ebikon können für eine an der GV festgesetzte Gebühren den Pavillon auf eine bestimmte Zeit mieten.

2.2 Während der Mietzeit ist der Mieter der Ansprechpartner vor Ort und verantwortlich für die Einhaltung des Reglements.

2.3 Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benützen.

2.4 Der Mieter des Pavillonstübli ist haftbar für Schäden, die während der Mietzeit verursacht werden.

3. Benützung

3.1 Grundsätzlich muss das Geschirr, die Apparate ect. gereinigt an den Verantwortlichen übergeben werden, so wie es der Mieter bei der Übernahme angetroffen hat.

3.2 Sofort nach der Benützung müssen die Toilettenanlage und der Vorraum gereinigt und die Fenster im Stübli geschlossen werden.
Nach der Benützung muss der Raum und die Pergola (nur bei Benützung) gereinigt dem Stüblivermieter zur vereinbarten Zeit wieder übergeben werden.

3.3 Nach der Benützung vom Pavillonstübli ist auf folgendes zu achten:

- 3.3.1 Die Heizung im Stübli muss wieder auf 5°C herunter geschaltet werden.
- 3.3.2 Der Geschirrspühler muss ausgeschaltet werden.
- 3.3.3 Der Kochherd muss ausgeschaltet sein.
- 3.3.4 Das Licht im Pavillonstübli und auch das an der Kombination muss ausgeschaltet werden.

4. Ruhe und Ordnung

4.1 Die zusätzliche Benützung der Pergola bedingt, dass Rücksicht auf die umliegenden Gärten genommen wird in Bezug auf:

- 4.1.1 Lärmimmissionen
- 4.1.2 Musik jeglicher Art
- 4.1.3 Ballspiele dürfen nur auf der Spielwiese statt finden.
- 4.1.4 Boccia spielen darf auf zusehen hin auf dem Hauptweg des Areals durchgeführt werden. Der Zugang in die Gärten muss immer gewährleistet sein.

4.1.5 Betreten der Gärten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
4.1.6 *Auf dem Umschlagplatz* darf nicht parkiert werden.
4.1.7 Am Abend und am Wochenende stehen Parkplätze bei der Fa. Schuler zur Verfügung. Achtung Durchfahrt frei halten. (Lastwagen)

4.2 Bei nicht beachten des Reglements kann die Stüblivermietung in Zukunft verweigert werden.

5. Stüblivermieter

5.1 Der Vorstand bestimmt einen Stüblivermieter (Verantwortlichen).
Der Stüblivermieter ist dem Festwirt unterstellt.
Der Stüblivermieter organisiert bei Ferien, Krankheit oder anderer Abwesenheit eine Stellvertretung via Vorstand selbst.

5.2 Die Aufgaben des Stüblivermieter:
5.2.1 Entgegennahme, Planung und Koordination der Miettermine.
5.2.2 Verantwortlich für die Einhaltung dieses Reglements durch den Mieter.
5.2.3 Allgemeine Sauberkeit und Ordnung bei der Übergabe vom Stübli.
5.2.4 Verantwortlich für die Schlüsselübergabe.
5.2.5 Bei Schlüsselübergabe durch den Mieter genaue Kontrolle des Inventars, bei den Getränken, bei der Reinlichkeit und bei der Abgabe vom Mietzins.
5.2.6 Abrechnung mit dem Kassier.

6. Schlussbestimmung

6.1 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 10.02.2008 und tritt auf den 01.03.2010 in Kraft.

Ebikon, 04.03.2010

Familiengärtnerverein Ebikon

Der Präsident:

Der Aktuar: